



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique

Conferenza delle diretrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione

Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

21. Januar 2014

# Richtlinien HFSV

## Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV zum Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012

<b>Art. 1</b>	Diese Richtlinien regeln die Modalitäten des Vollzugs nach Art. 3 und 4 HFSV, insbesondere das Verfahren zur Meldung von Bildungsgängen sowie den Vollzug der Rechnungsstellung für die Abgeltungen, die die Wohnsitzkantone der Studierenden gemäss Art. 8 Abs. 1 HFSV den Bildungsanbietern der Höheren Fachschulen leisten.	Zweck
<b>Art. 2</b>	Gemäss Art. 4 HFSV wird die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst. Für das Meldeverfahren gelten folgende Stichdaten: <ol style="list-style-type: none"><li>Die Vereinbarungskantone melden der Geschäftsstelle HFSV bis zum 31. Januar<sup>1</sup>, welche Bildungsgänge sie als Standortkanton für den interkantonalen Zugang mit Stichtag 15. November im darauffolgenden Studienjahr der HFSV unterstellen. Diese Bestimmung gilt auch für Bildungsgänge, für die das Anerkennungsgesuch vom Standortkanton an das SBFI weitergeleitet wurde<sup>2</sup>.</li><li>Speziell zu kennzeichnen sind Bildungsgänge, für die:<ul style="list-style-type: none"><li>– Beiträge gemäss Art. 7 HFSV geltend gemacht werden;</li><li>– von zwei oder mehreren Kantonen abweichende finanzielle Regelungen gemäss Art. 2 Abs. 3 HFSV getroffen werden.</li></ul></li></ol>	Stichdaten für das Meldeverfahren
	Die Geschäftsstelle erstellt die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge für das kommende Studienjahr jeweils bis zum 30. April.	
<b>Art. 3</b>	<sup>1</sup> Gemäss Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone werden die Beiträge gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 HFSV alle zwei Jahre festgelegt, treten jeweils auf das übernächste Studienjahr in Kraft und bleiben für zwei Studienjahre gültig.	Beitragshöhe

<sup>1</sup> Änderung vom 5. März 2015

<sup>2</sup> Änderung vom 31. Oktober 2014



<sup>2</sup>Beitragsänderungen gelten auch für laufende Studiengänge.

<sup>3</sup>Zur Bestimmung der Beitragshöhe verpflichten sich die Kantone, an den Kostenerhebungen teilzunehmen, um dem Kostenrechnungsmodell entsprechende Daten zu liefern.

<b>Art. 4</b>	<p><sup>1</sup>Der Bildungsanbieter stellt dem zahlungspflichtigen Kanton vor Ausbildungsbeginn, spätestens jedoch 60 Kalendertage vor den Rechnungsstichtagen die Liste der neu eintretenden Studierenden zu (Beilagen: Personalienblätter und Bestätigungen der Wohnsitzgemeinden, siehe Musterraster auf der Homepage der EDK. Der zahlungspflichtige Kanton entscheidet, ob die Einreichung dieser Dokumente in digitaler Form zulässig ist.) Mit dem Einverständnis des zahlungspflichtigen Kantons kann diese Frist auch weniger als 60 Kalendertage betragen.<sup>3</sup></p> <p><sup>2</sup>Dieser prüft seine Zahlungspflicht innerhalb einer Ordnungsfrist von 60 Kalendertagen und teilt negative Entscheide dem Bildungsanbieter mit. Wenn innerhalb der Ordnungsfrist keine Rückmeldung erfolgt, gilt die Liste der Studierenden als genehmigt.</p>	Grundlagen für die Überprüfung der Zahlungspflicht
<b>Art. 5</b>	<p><sup>1</sup>Für die Rechnungsstellung ist der Wohnsitz gemäss Art. 5 HFSV bei Studienbeginn massgebend. Dieser gilt für die gesamte Studiendauer.</p> <p><sup>2</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise, getrennt nach Bildungsgängen, unter Beilage einer Liste aller Studierenden gemäss Vorlage der EDK oder der Kantone. Es wird der im Anhang zur HFSV festgehaltene Betrag pro Semester in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup>Gemäss Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone umfasst die Beitragsdauer in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. bei Vollzeit-Bildungsgängen im Modell 5400 Lernstunden: 6 Semester</li><li>b. bei Vollzeit-Bildungsgängen im Modell 3600 Lernstunden: 4 Semester</li><li>c. bei Teilzeit-Bildungsgängen im Modell 5400 Lernstunden: 8 Semester</li><li>d. bei Teilzeit-Bildungsgängen im Modell 3600 Lernstunden: 6 Semester</li></ul> <p>Bei verkürzten Bildungsgängen wird mit der letzten Semesterrechnung die Differenz zur Gesamtabgeltung in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>4</sup>Repetenten, bei denen diese Normsemesterzahl überschritten wird, sind zu kennzeichnen. Massgebend für die Bezahlung von HFSV-Semesterbeiträgen ist der Rahmenlehrplan des entsprechenden</p>	Grundsätze der Rechnungsstellung

<sup>3</sup> Änderung vom 6. September 2022



Bildungsgangs. Für darüber hinausgehende Semesterbeiträge ist der entsprechende zahlungspflichtige Kanton zu konsultieren. Solche Beiträge dürfen von der Schule nur mit dessen Einverständnis abgerechnet werden.<sup>4</sup>

<sup>5</sup>Der Bildungsanbieter ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.

<sup>6</sup>Für die Rechnungsstellung an die zahlungspflichtigen Kantone gelten folgende Stichdaten und Fristen:

- a. Die Studierenden, die am Stichtag 15. November erfasst sind, können bis zum 31. Dezember in Rechnung gestellt werden.
- b. Die Studierenden, die am Stichtag 15. Mai erfasst sind, können bis zum 30. Juni in Rechnung gestellt werden.

<b>Art. 6</b>	Die Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen zu begleichen.	Rechnungsbegleichung
<b>Art. 7</b>	Vor Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens gemäss Art. 14 HFSV kann die Geschäftsstelle auf Wunsch einer Partei eine Vermittlungsfunktion übernehmen. Scheitert die Vermittlung oder wird auf eine solche verzichtet, gilt Art. 14 HFSV.	Schiedsinstanz
<b>Art. 8</b>	Diese Richtlinien treten auf den 01.08.2015 in Kraft.	Inkraftsetzung
<b>Art. 9</b>	Ab einer Dauer eines Unterbruchs des Studiums von zwei Jahren hat der Bildungsanbieter aktualisierte Dokumente zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons einzureichen.	Unterbruch des Studiums